

# Zertifizierungsrichtlinien „Zertifizierter Experte für Steuerstrafrecht (WIRE)“

*Stand: 1.0 vom 26.08.2024*

Das Institut für angewandtes Wirtschaftsrecht („**WIRE**“) an der HSBA Hamburg School of Business Administration in Hamburg hat für die Zertifizierung von Experten im Bereich des Steuerstrafrechts ein unabhängiges Expertengremium berufen (das „**Gremium**“), das die Voraussetzungen und die Standards für eine zertifizierte Tätigkeit in diesem Tätigkeitsgebiet definieren soll. Das Gremium, bestehend aus mindestens drei Personen, davon zwei in dem Themenbereich erfahrene Volljuristen, hat die nachfolgenden materiellen Standards und Verfahrensregelungen festgelegt, nach denen es selbst und das WIRE arbeiten werden:

## § 1 Besondere Kenntnisse und Erfahrungen

- (1) Die Verleihung der Zertifizierung „**Zertifizierter Experte für Steuerstrafrecht (WIRE)**“ erfordert den Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse und praktischer Erfahrung auf dem Beratungsfeld des Steuerstrafrechts (das „**Beratungsfeld**“).
- (2) Besondere theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Beratungsfeld liegen vor, wenn diese erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.
- (3) Um den hohen Ansprüchen der Mandantschaft und aller auf diesem Niveau Beteiligten gerecht zu werden, gehört zum Berufsbild eines Zertifizierten Experten für Steuerstrafrecht auch ein berufswürdiges Verhalten.

## § 2 Allgemeine Voraussetzung für die Verleihung

Voraussetzung für die Verleihung der Bezeichnung „Zertifizierter Experte für Steuerstrafrecht (WIRE)“ ist eine mindestens zweijährige Tätigkeit in dem Beratungsfeld. Die Tätigkeit ist durch den Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen.

## § 3 Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse

- (1) Der Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse setzt voraus, dass der Antragsteller mit Erfolg an einem auf die Zertifizierung vorbereitenden spezifischen Lehrgang bei dem Institut „Fachseminare von Fürstenberg“ teilgenommen hat, der alle Bereiche des Beratungsfeldes umfasst. Die Gesamtdauer des Lehrgangs muss, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 20 Zeitstunden betragen.

(2) Die Lehrgänge müssen mind. die in der Anlage zu diesen Zertifizierungsrichtlinien aufgeführten Themenfelder behandeln. Die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang wird durch eine abschließende Abschlussarbeit von 60 Minuten Dauer nachgewiesen, die online absolviert wird. Die Aufgaben stammen aus unterschiedlichen Disziplinen des § 3 Abs. 2.

(3) Ab dem auf die Verleihung der Bezeichnung „Zertifizierter Experte für Steuerstrafrecht (WIRE)“ folgenden Jahr ist eine regelmäßige Fortbildung nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 nachzuweisen.

#### **§ 4 Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen**

(1) Lehrgangsteilnehmer sollen innerhalb der letzten 24 Monate vor der Antragstellung im Beratungsfeld bei einer Rechtsanwalts-, Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüferkanzlei, bei einer Bank/einem Unternehmen, einem Verband, oder in der öffentlichen Verwaltung tätig gewesen sein und Grundkenntnisse in einem oder mehreren Teilgebieten des § 3 Abs. 2 erworben haben.

(2) Der Zeitraum des Abs. 1 verlängert sich um Zeiten des Mutterschutzes, der Inanspruchnahme von Elternzeit (ohne Teilzeittätigkeit), der Pflege von Angehörigen und in besonderen Härtefällen, die im Einzelfall darzulegen sind.

#### **§ 5 Fortbildung**

(1) Um eine Rezertifizierung im zweijährigen Turnus zu erhalten, sind die nachfolgenden Fortbildungsregeln zu befolgen. Dies gilt für alle Absolventen des Lehrgangs, die die Bezeichnung „Zertifizierter Experte für Steuerstrafrecht (WIRE)“ führen. Die regelmäßige Fortbildung nach Maßgabe der Fortbildungsordnung ist unabdingbare Voraussetzung für die Aufrechterhaltung dieser Bezeichnung.

(2) Jeder „Zertifizierte Experte für Steuerstrafrecht (WIRE)“ muss mindestens fünf Zeitstunden Fortbildung pro Zweijahresperiode nachweisen. Die Fortbildung darf fünf Zeitstunden der hörenden oder dozierenden Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen mit Bezug zu den in § 3 Abs. 2 genannten Themenfeldern innerhalb von zwei Jahren nicht unterschreiten.

(3) Ob eine Fortbildungsveranstaltung zum Nachweis geeignet ist, entscheidet das Gremium auf Grundlage der von dem Antragsteller vorgelegten Unterlagen.

(4) Die Fortbildungsverpflichtung beginnt unmittelbar mit der Zertifizierung bzw. der Rezertifizierung. Die Zweijahresperiode endet jeweils mit der jeweils nächsten Rezertifizierung. Fortbildungsveranstaltungen sind jeweils in der laufenden Zweijahresperiode zu besuchen und gelten nur in der jeweiligen Zweijahresperiode, in der sie erworben wurden. Eine Verteilung über mehrere Zweijahresperioden ist nicht möglich.

(5) Geeignete Fortbildungsmaßnahmen dritter Anbieter können akkreditiert werden.

## § 6 Zertifizierungsverfahren und Rezertifizierung

- (1) Über die Erlaubnis, die Bezeichnung „Zertifizierter Experte für Steuerstrafrecht (WIRE)“ zu führen, entscheidet das Gremium.
- (2) Der Nachweis der Voraussetzungen für die Zertifizierung bzw. Rezertifizierung erfolgt durch Vorlage
  - a) des Zertifikates der Fachseminare von Fürstenberg über die Teilnahme an dem Lehrgang nach § 3,
  - b) eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Online-Klausur nach § 3 Abs. 2,
  - c) eine persönliche Erklärung nebst kurzer Darstellung der einschlägigen praktischen Erfahrungen gem. §§ 2 und 4.
- (3) Jeder Antragsteller ist selbst verantwortlich, den rechtzeitigen Nachweis über die von ihm erworbenen Fortbildungsstunden in Übereinstimmung mit diesen Fortbildungsregelungen zu führen.
- (4) Ob eine Fortbildungsmaßnahme zur Erlangung der Rezertifizierung geeignet ist, entscheidet das Gremium bei Antragstellung. Die Fortbildung kann in Präsenzform, hybrid oder online absolviert werden.

## § 7 Gültigkeit

- (1) Die Erlaubnis, die Bezeichnung „Zertifizierter Experte für Steuerstrafrecht (WIRE)“ zu führen, gilt für eine Dauer von zwei Jahren nach Verleihung. Sie erlischt mit dem Ablauf des Zertifizierungszeitraumes. Vom Zeitpunkt des Erlöschens an dürfen die Bezeichnung und sonstige Hinweise wie Logos nicht mehr verwendet werden.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Antrag für zwei Jahre verlängert, wenn der Inhaber die Fortbildungsverpflichtung nach § 5 erfüllt. Ein Verlängerungsantrag muss spätestens 6 Wochen vor Ablauf der jeweiligen Zweijahresperiode schriftlich bei dem Institut für angewandtes Wirtschaftsrecht gestellt werden. Verlängerungsanträge werden im halbjährlichen Turnus zum 30.06. und 31.12. angenommen und bearbeitet.
- (3) Mit der Verleihung des Titels wird der Antragsteller in die öffentliche, auf der Homepage des WIRE einzusehende Liste der „Zertifizierten Experten für Steuerstrafrecht (WIRE)“ aufgenommen. Diese Eintragung erlischt, wenn der Titel z.B. aufgrund fehlender Fortbildungsverpflichtung gem. § 5 nicht mehr geführt werden kann.
- (4) Der Titel wird dieser Form gleichermaßen männlichen als auch weiblichen Absolventen verliehen. Auf Wunsch kann die Trägerin den Titel auch in der weiblichen Form führen. Der Titel kann wahlweise auch in der englischen Version als „**Certified Expert for Tax Crimes (WIRE)**“ geführt werden.
- (5) Zusätzlich zum Titel kann das von WIRE bereitgestellte Logo verwendet werden. Rechtliche Einschränkungen, insbesondere berufsrechtliche Regelungen, sind vom Titelträger eigenverantwortlich zu beachten.

(6) Für die Einhaltung etwaiger berufsrechtlicher sowie wettbewerbsrechtlicher Vorschriften, insbesondere bei der Führung der Bezeichnung „Zertifizierter Experte für Steuerstrafrecht (WIRE)“, ist der Zertifizierte selbst verantwortlich.

# ANLAGE

- I. Steuerstrafrechtliche Grundlagen
- II. Strafbarkeitsrisiken in der Steuerberaterpraxis
- III. Häufige Delikte im Zusammenhang mit Steuerhinterziehung
- IV. Berichtigungserklärungen und Selbstanzeige
- V. Durchsuchungssituation und Verteidigungsstrategien
- VI. Synchronisation der Verfahren
- VII. Schlussbesprechungsstrategien
- VIII. Verfahrensbeendigung / Einigung
- IX. Materielles Steuerstrafrecht: Steuerarten
- X. Rechtsfragen der Kassenprüfung